



Schutzkonzept

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÄAMBEL	2
Vorwort / Leitbild	
2. RECHTLICHE / GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
Rechtliches / Definition	
Kinderrechte	
3. PRÄVENTION	7
Sexualpädagogisches Konzept	
Personalmanagement	
Partizipation	
Beschwerdemanagement	
Fehlerkultur	
Selbstverpflichtung	
Verhaltenskodex	
4. INTERVENTION	23
Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung	
Ablaufschema latent / akut	
Risikokonstellationen	
5. RISIKO- / POTENZIALANALYSE	35
6. REHABILITATION	35
7. QM / NETZWERKE	36

1 – Präambel

Vorwort zum Schutzkonzept

Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, sind uns anvertraut worden. In diesem Bewusstsein nehmen wir die Verantwortung zu ihrem Schutz, ihrer Erziehung und Förderung nicht nur als gesetzliche Verpflichtung, sondern auch aus dem Blick eines christlichen Menschenbildes an. Darin zeigt sich die gleichberechtigte Anerkennung der Rechte aller Kinder, ihrer Bedürfnisse und die Verpflichtung zu ihrem Schutz.

Dieses Schutzkonzept der Kindertagesstätte Beiersdorf in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde St. Matthäus Neuses wurde genau zu diesem Zweck maßgeblich durch das pädagogische Personal der Einrichtung entwickelt. Unser Team hat sich über Monate hinweg intensiv mit der Thematik des Schutzes von Kindern, der Prävention von jeglichen Gewaltformen, Partizipation in der Erziehung und dem Beschwerdemanagement beschäftigt.

Das Konzept zeugt von einer hohen Reflexion und dem Bewusstsein für die entsprechenden Problemstellungen. Die Gefahrenanalyse und Sensibilisierung gegenüber den unterschiedlichsten Anzeichen für Gewalt und Missbrauch dienen dazu diese im besten Fall zu verhindern. Im schlimmsten Fall soll dieses Konzept helfen sie zu erkennen, sie zu ahnden und aufzuarbeiten. Ebenso ist es wichtig bei falschen Anschuldigungen eine Möglichkeit der Rehabilitation zu bieten.

Aus unserer Sicht als Kirchengemeinde, ist dieses Schutzkonzept neben dem sich ebenfalls ständig weiterentwickelnden pädagogischen Konzept, nicht nur ein staatlich gefordertes, sondern auch ein aus unserer ethischen Verantwortung entspringendes Merkmal qualifizierter und professioneller Arbeit in der Einrichtung.

Im Rahmen unseres Schutzauftrages gegenüber den Kindern, ihren Familien und unserem Personal verstehen wir aktive Prävention, Offenheit und dauerhafte Bereitschaft zur Reflexion als eine grundlegende Notwendigkeit.

Daraus ergibt sich, dass wir bereit sind dazu zu lernen und dieses Konzept weiter zu entwickeln. Verschiedene Maßnahmen zur Prävention, sowie die jährliche Überprüfung des Konzeptes sollen neben der generellen, fachlichen und persönlichen Eignungsprüfung für unsere Mitarbeitenden eine Motivation bleiben, um dieses wichtige Thema dauerhaft im Bewusstsein zu halten.

Nur so können wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder bestmöglich gewährleisten.

Im Namen der Kirchengemeinde St. Matthäus Neuses

Pfarrerin Ramona Kaiser

Unser Leitbild

Kinder haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen und erzogen zu werden. Die grundlegende Aufgabe unserer Arbeit in der Kita Beiersdorf besteht darin, eine Umgebung und Atmosphäre zu schaffen, die den Kindern ein soziales Lernfeld bietet und ganzheitliche Entwicklung fördert.

Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es den Kindern ermöglichen in einer sicheren und kindgerechten Umwelt aufzuwachsen.

Der Hauptteil der pädagogischen Arbeit liegt bei den pädagogischen Fachkräften in den Gruppen. Indem sie zu den Kindern eine persönlich-professionelle Beziehung aufbauen, schaffen sie die Voraussetzung dafür, dass die Kinder Vertrauen entwickeln und sich geborgen fühlen. Auf dieser Grundlage ist es möglich, die Kinder individuell gezielt zu stärken und zu fördern.

Wir bieten den Kindern Hilfe an, eigene Bedürfnisse zu befriedigen und Entwicklungsschritte zu bewältigen, die auf eine positive Gesamtentwicklung der Persönlichkeit abzielen.

Zur Verwirklichung der Erziehungsziele sehen wir den strukturierten Alltag, Erziehungsstil und Elternarbeit als wesentlich an.

Wir als Kita übernehmen eine Vorbildfunktion für die uns anvertrauten Kinder und gehen verantwortlich mit dieser Aufgabe um.

Der rechtliche Rahmen ergibt sich maßgeblich aus dem Sozialgesetzbuch und dem Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes.

Die Kita Beiersdorf achtet die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die in Deutschland gesetzlich verankerten Rechte junger Menschen und Ihrer Familie. Wir folgen dem Kinderrechtsansatz.

2 - Rechtliche / Gesetzliche Grundlagen

Rechtliches / Definition

Diese ergeben sich aus u.a. folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Grundgesetz Artikel 1 und 2 (Würde des Menschen ist unantastbar)
- UN Kinderrechtskonvention (Meinungsfreiheit und Schutz der Kinder)
- § 1 BayKiBiG (Inklusion und Teilhabe)
- Betriebserlaubnis § 45 SGB für Träger (Wohl der Kinder gewährleisten)
- Meldepflicht § 47 SGB VIII (Wohl der Kinder beeinträchtigt oder geschädigt)
- nachfolgend: Gesetz § 1631 und Schutzauftrag § 8a und § 8b SGB VIII
- § 9b BayKiBiG Kinderschutz
- § 79 SGB VIII Gewaltschutz

Schutzauftrag § 8a und § 8b SGB VIII (Kinder und Jugendhilferecht)

- Erweiterung der Einbeziehung von Jugendamt, „Insoweit erfahrener Fachkraft“ bis zu den nicht öffentlichen Trägern (u.a. Kindertageseinrichtungen)
- Verpflichtung zur Sensibilisierung und Ausübung des Kindeswohlauflages aller pädagogischen Mitarbeiter
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten – drohender Kindeswohlgefährdung- Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Einleitung weiterer Schritte.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Gesetz § 1631 Abs. 2 BGB

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Kinderrechte

Kinderrechtsansatz in der Kita

- Die Orientierung der Rechte der Kinder ist das Leitbild der Einrichtung und des Trägers und bezieht eine kinderrechtsorientierte Haltung mit ein.
- Im Gleichgewicht der pädagogischen Arbeit stehen Schutz, Förderung und Beteiligung.
- Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte.
- Die Eltern werden bei Anmeldung mit dem Konzept vertraut gemacht.

KINDERRECHTS KONVENTION / RECHTE DER KINDER

Was ist die Kinderrechtskonvention?

Kinder haben Rechte!

Kinder haben zum Beispiel das Recht, in Frieden zu leben, gut versorgt zu werden, in die Schule zu gehen und persönliche Geheimnisse zu haben. Doch nicht immer werden diese Rechte beachtet.

Damit in Zukunft die Rechte von allen Kindern weltweit möglichst eingehalten werden, haben Politiker und Experten fast aller Staaten der Welt einen Vertrag über die Kinderrechte geschlossen. Das war am 20. November 1989. Dieser Vertrag heißt Kinderrechtskonvention.

Alle Kinder sind gleichberechtigt. Egal, ob sie Jungen oder Mädchen sind. Egal, aus welchem Land sie stammen, welche Hautfarbe oder Religion sie haben, welche Sprache sie sprechen.

Egal, ob sie behindert sind oder nicht, egal, was ihre Eltern tun. Alle Kinder sind gleichberechtigt, und keines darf aus irgendwelchen Gründen diskriminiert - also benachteiligt werden.

Das steht auch im Artikel 2 der Kinderrechtskonventionen. Diese gelten für alle Kinder der Länder, die den Konventionen zugestimmt haben. Das sind ca. 2 Milliarden Mädchen und Buben in 193 Staaten.

Für wen gilt die Kinderrechtskonvention?

Wie alt oder besser jung muss ein Mensch sein, damit er ein Kind ist und von der Kinderrechtskonvention geschützt wird? Das ist in der Kinderrechtskonvention (Artikel 1) festgelegt. Dort steht: Normalerweise gelten Menschen bis 18 Jahre als Kinder. Eine Ausnahme gibt es aber: Wenn ein Land festlegt, dass bei ihm Menschen schon früher als Erwachsene gelten.

Jeder Staat legt fest, bis zu welchem Alter seine Menschen Kinder sind. In den deutschen Gesetzen zum Beispiel heißt es, dass Menschen mit 18 Jahren volljährig, also erwachsen, werden. Kinder sind hier also diejenigen, die unter 18 Jahre alt sind. Anders ist es zum Beispiel in dem asiatischen Land Nepal: Dort ist ein Mensch schon mit 15 Jahren nicht mehr Kind und wird deshalb auch nicht mehr von der Kinderrechtskonvention geschützt.

10 wichtige Kinderrechte

- 1 Gleichheit: Kein Kind darf benachteiligt werden.
- 2 Gesundheit: Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
- 3 Bildung: Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- 4 Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung: Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
- 5 Freizeit, Spielen und Erholung: Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
- 6 Elterliche Fürsorge: Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
- 7 Gewaltfreie Erziehung: Kinder haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen und erzogen zu werden.
- 8 Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
- 9 Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung: Kinder haben das Recht vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden.
- 10 Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Alle 41 Artikel der Kinderrechte finden Sie unter: www.unicef.de -> Stichwort: Kinderrechtskonventionen

3 - Prävention

Prävention bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, unerwünschten Situationen vorzubeugen oder Risiken zu verringern. Prävention ist ein wichtiger Bestandteil eines jeden Schutzkonzeptes.

Gewalt ist immer und überall möglich. Deshalb müssen sowohl Kinder als auch Fachkräfte gestärkt werden, um in Situationen, die eine hohe Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit erfordern (Überforderung, Stress, sehr hoher Lärmpegel) positiv zu handeln.

Mit dem Ziel unsere Kinder und das pädagogische Personal stark zu machen, brauchen wir Schulungen der Mitarbeiter, sowie Reflexionen und Auseinandersetzung mit der Thematik. Eine „geschlechterbewusste“ Grundhaltung beruht auf den Prinzipien, dass Mädchen und Jungen gleichwertig und gleichberechtigt sind.

Wir in der Kita Beiersdorf haben das Ziel, dass die Unterschiede zwischen den Geschlechtern wertschätzend behandelt werden und die Persönlichkeit, der Charakter, sowie Individualität und Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen. Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge. Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation die Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen.

Es gelten folgende Regeln für das Personal, Eltern und Dritte:

- Wir klären die Eltern über das Schutzkonzept auf (z.B. Elternabend oder Elternbrief)
- Wir kommunizieren unsere Regeln offen und transparent
- Wir achten darauf, dass Eltern Distanz zu `fremden´ Kindern wahren
- Wir machen unsere Regeln des Hauses auch geltend für die Eltern bezüglich Schutzräume (z.B. Bad)
- Angebote finden nur in einsichtigen Räumen statt. (Nur in Ausnahmefällen finden Einzelangebote statt.)
- Dritte (z.B. Handwerker, usw.) laufen nicht unbeaufsichtigt durch den Kindergarten

Regeln für Mitarbeiter:

Es finden:

- Fortbildungen, Inhouse Schulungen für das Team mit externen Referenten, jährlich eine Teamsitzung mit örtl. zuständigen Mitarbeitern vom Jugendamt statt.
- Beteiligungsformen, Beschwerde und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber den Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form sichtbar festgehalten.
- Material, Bilderbücher, Flyer und die hauseigene Kinderschutzkonzeption werden ausgelegt
- Wir kündigen den Kollegen an, wenn wir mit einem Kind wickeln gehen oder auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angenehmen Umgang und Körperkontakt.
- Wir lassen keine Praktikanten umziehen und Kinder auf die Toilette begleiten.
- Wir achten auf angemessene Arbeitskleidung und ein passendes Erscheinungsbild.
- Wir wenden uns bei unklaren Beobachtungen oder einem „unguten Gefühl“ an die nächste Instanz.

Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität

Definition kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität ist für jede Kindertageseinrichtung ein wichtiges Thema, weil Sexualität ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen ist und somit auch den Auftrag einer Einrichtung betrifft.

Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis. Sie ist der Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden, Erotik, Leidenschaft und Zärtlichkeit. Sie verändert sich im Laufe des Lebens. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt.

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance, eine schwierige Situation zu meistern. Kinder die nicht angemessen sexuell aufgeklärt sind, besitzen keine Sprache über sexuelle Vorgänge. Dies erschwert es ihm, sich im Falle von Bedrohung und Missbrauch mitzuteilen.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander.

Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität...

- ist von Geburt an und pränatal vorhanden
- ist gekennzeichnet von Neugier, Offenheit, Spontanität
- ist Teil der Persönlichkeit
- ist Sexualität zum Entdecken von sich selbst mit allen Sinnen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist situativ
- ist zum Wohlfühlen, für Geborgenheit und Nähe.

Psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter

- 1. LJ seelische Nähe und Urvertrauen
- 2. LJ Geschlecht wird entdeckt
- 3. LJ Fragen zum Ich, Zeugung, Schwangerschaft, Geburt
- 4. LJ Rollenspiele, Doktorspiele, erstes Verliebtsein
- 5./6. LJ Sexuelle Identitätsentwicklung
- 7. LJ Pubertät Schamgefühl, Intimität, Peergroup

Unser Verständnis von Sexualpädagogik

1. Schutzauftrag

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht für uns an erster Stelle.

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert, dem wir verpflichtet sind! - siehe rechtliche u. gesetzl. Grundlagen

Es geht uns nicht darum, ständig mit den Kindern über sexuelle Themen zu sprechen.

Allerdings möchten wir den Kindern Orientierung geben und ihre Fragen beantworten, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Wir möchten, dass die Kinder sprachfähig werden - damit sie sich gut entwickeln können und um sie zu schützen.

Kinder sollen sich in der Kita wohlfühlen, eine sichere geschlechtliche Identität entwickeln, ihre Grenzen achten, andere Grenzen respektieren und Sexualität positiv erleben. Wir fördern kindliche Sexualentwicklung auf gleiche Weise, wie sprachlich, motorisch, kognitiv und sozial.

Wir möchten sie ermutigen, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen und dass sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene diese Grenzen ernst nehmen und respektieren.

Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Die Erziehungsziele im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für den Bildungsbereich Sexualität:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Wir möchten darüber hinaus die Voraussetzungen schaffen für...

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie und Freundschaft / Partnerschaft
- die Prävention vor sexuellem Missbrauch

Kindliche Sexualität darf nicht tabuisiert oder gar bestraft werden, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Pädagogische Praxis

Professionelles Handeln

Wir achten darauf, dass wir auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen ähnlich reagieren. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden.

Wir lassen die Kinder über ihren Körper selbst bestimmen. Ablehnende Reaktionen der Kinder lassen wir zu und tadeln diese nicht. Als Erwachsene übergehen wir die eigenen Gefühle ebenfalls nicht und setzen Grenzen, wenn uns etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist.

Unsere eigenen Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen unser Verhalten gegenüber den Kindern – dessen sind wir uns bewusst. Der Reaktion dieser Erfahrungen sind wir verpflichtet, um ein möglichst hohes Maß an Professionalität zu erreichen.

Wir eignen uns Fachwissen an.

Wir beschäftigen uns regelmäßig fachlich mit der kindlichen sexuellen Entwicklung, um professionell handeln zu können.

Wir tauschen uns aus.

Wir sind immer im Gespräch über unser sexualpädagogisches Konzept und schreiben dieses regelmäßig fort. Wir klären im Dialog, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche wir in der Einrichtung nicht haben wollen und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen. Konkrete Situationen besprechen wir immer gemeinsam, um zu einer gemeinsamen Haltung der Einrichtung zu kommen.

Körperwahrnehmung

Durch Angebote mit Materialien wie Fingerfarben, Matschen, Bohnenbäder können die Kinder wichtige Körpererfahrungen sammeln. So wie die Kinder in anderen Bereichen experimentieren, tun sie dies auch mit ihrem Körper, fassen sich an, küssen sich vielleicht.

Sie gehen auf eine Reise, die Körperentdeckung heißt. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Wir achten darauf dass das Schamgefühl jedes Kindes respektiert wird. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

„Nähe und Distanz“

Der körperliche Kontakt von Kindern und päd. Personal ist wesentlicher Bestandteil der zwischenmenschlichen Kommunikation. Es sollten Regeln bekannt sein und einheitlich umgesetzt werden.

Das Kind sucht den Kontakt nicht umgekehrt!

Grenzen achten

- Jedes Kind wird grundsätzlich mit seinen Vornamen angesprochen - Kose- oder Spitznamen sind tabu!
- Räume in denen sich Betreuungspersonen mit Kindern aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden - jederzeit Zugang von außen!
- Bezugspersonen sind verpflichtet, Verwandtschaftsverhältnisse oder private Kontakte zu Kindern/Eltern offenzulegen.
- Alle Mitarbeiter achten auf ihre Kleidung. Eine zu aufreizende, offene Kleidung ist nicht angemessen.
- Geschenke von Bezugspersonen an die Kinder sind im Team abzusprechen.
- Ein Arbeitsplatz ist kein Therapieplatz für Mitarbeiter. Eine vorübergehende Überlastung/Belastung wird mit kollegialer Unterstützung angenommen. Weitere Maßnahmen muss der betroffene Mitarbeiter eigenverantwortlich für sich wahrnehmen.

Social media

Kindern beobachten, zuhören und adäquat begleiten

- Gefühlsäußerungen offen und ernst nehmen, ggf. reagieren
- Wesensveränderungen sensibel wahrnehmen, ggf. intervenieren

Kinder stärken

- Nein sagen lernen, Ihren Körper bewusst und positiv erleben

Körperliche Selbstbestimmung, auf eigene Grenzen achten

- Auch aus Sicht der Bezugsperson in der Kita

Sprechen über Sexualität

Wir sprechen mit den Kindern, damit sie erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist, um ihnen Orientierung zu geben und sie selbst sprachfähig zu machen. Nur eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre in unserer Einrichtung ermöglicht dies.

Masturbation

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Wir klären gemeinsam, welche Worte wir benutzen und welche auch nicht, weil sie abwertend und gemein sind. Wir Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis.

Fragen von Kindern beantworten wir altersangemessen und wahrheitsgemäß.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Wir verbieten sexuelle Aktivitäten nicht generell und sprechen mit den Kindern über das Thema „Grenzen achten“. So senken wir das Risiko für Übergriffshandlungen.

Dennoch kann es beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu Grenzverletzungen kommen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern äußern sich z. B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen usw...

Sexueller Missbrauch von Kindern

Definition:

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen und sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt.

Unterscheidung

- Sexuelle Grenzverletzungen
sind unbeabsichtigt, im Überschwang oder Affekt, i.d.R. einmalig und minderschwer.
- Sexuelle Übergriffe und Gewalt
sind vorsätzlich und strategisch vorbereitet. Zentrale Merkmale sind Machtgefälle und Unfreiwilligkeit.

Besonders gefährdet sind emotional vernachlässigte Kinder, die bereits Missbrauch und Gewalt erleben bzw. in der Familie miterleben mussten, Kinder mit Behinderung und Kinder mit Fluchthintergrund.

Denn Täter und Täterinnen gehen strategisch vor. Sie suchen gezielt verletzbare Kinder. Dazu wählen sie oft eine Tätigkeit, mittels derer sie in Kontakt mit Kindern treten können. Sie wählen Opfer aus, lernen deren soziales Umfeld kennen, erwerben Vertrauen, manipulieren Erwachsene, schaffen erste Gelegenheiten, testen die Reaktion des Kindes und des Umfeldes bei zunächst harmloseren, dann sich steigernden Grenzüberschreitungen. Sichern sich das Schweigen betroffener Kinder durch Drohungen und Gewalt. Sexueller Missbrauch ist in der Regel ein geplantes Verbrechen.

Täterstrategien und Risikoanalyse

Wir möchten sicherstellen, dass Kinder sich in unserer Einrichtung gut und geschützt entwickeln. Unsere professionelle Arbeit wird durch eine offene Auseinandersetzung mit der Möglichkeit von sexualisierter Gewalt gestärkt.

Wir erstellen und überarbeiten regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung und befassen uns auch mit den Strategien von Tätern, um das Gefahrenpotential so weit wie möglich zu minimieren und Tätern abzuschrecken. Wir unterschätzen nicht die Gefahr die von Frauen als Täterinnen ausgeht.

Maßnahmen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch

Wird ein sexueller Missbrauch eines Kindes durch einen Erwachsenen vermutet, ist das pädagogische Personal verpflichtet, dies der vorgesetzten Stelle mitzuteilen. Bei begründetem Verdacht eines Missbrauchs werden unverzüglich die entsprechenden Behörden eingeschaltet (Ablaufschema Kindeswohlgefährdung).

Überprüfung

Unser sexualpädagogisches Konzept, deren inhaltlichen Ziele, aber auch die Umsetzung wird regelmäßig, mindestens aber im Abstand von zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben.

Personalmanagement

In Bezug auf das Personalmanagement achten wir für die Einrichtungen der evangelischen-lutherischen Kirchengemeinde St. Matthäus Neuses, insbesondere für die Kindertagesstätte Beiersdorf mit Blick auf die Prävention, aber auch auf den Umgang und die Rehabilitation von und mit sexualisierter Gewalt und Gewalt im Allgemeinen auf die folgenden Aspekte:

1. Einstellungsverfahren

Im Einstellungsverfahren ist von einer sich bewerbenden Person nicht nur, wie gesetzlich vorschrieben, ein verpflichtendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Wir legen Wert darauf, dass diese Dokumente vorliegen, bevor es zur Einstellung und der Aufnahme jeglicher Formen von Tätigkeiten in der Einrichtung und insbesondere an den Kindern kommt.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist von allen unseren Mitarbeitenden alle 5 Jahre erneut, aktualisiert vorzulegen. In Zusammenarbeit mit dem Gesamtkirchengemeindeamt (GKA) Coburg und der dadurch vertretenen Gesamtkirchenverwaltung (GKV) Coburg, wo unsere Personalakten hinterlegt und gepflegt werden, wird die Aktualität der Führungszeugnisse kontrolliert und gewährleistet.

Bei einer Bewerbung um die Tätigkeit in einer unserer Einrichtungen schenken wir insbesondere den Lücken im Lebenslauf einer Person besondere Aufmerksamkeit, fragen nach den Hintergründen und behalten uns vor, bei mangelnder Plausibilität und Unstimmigkeiten von einer Einstellung abzusehen.

Des Weiteren legen wir Wert auf entsprechend fundierte Referenzen und Belege. Wir schenken diesen Belegen angemessen Beachtung und prüfen die Angaben, soweit uns dies möglich ist. Bei Auffälligkeiten, beim Fehlen oder bei mangelnden Referenzen behalten wir uns vor, eine Bewerbung abzulehnen.

Erweist sich eine Person auf Grund ihres Lebenslaufs, Ihres Anschreibens und ihrer Referenzen als geeignet für den Dienst in unserer Einrichtung, wird sie von uns zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. In

In diesem Bewerbungsgespräch achten wir auf einen angemessenen Umgang von Nähe und Distanz. Zum Schutz von Mitarbeitenden und Bewerber*innen, soll bei einem solchen Gespräch immer eine zweite Person (z.B. stellvertretende Einrichtungsleitung/ Gruppenleitung/ Trägervertretung/ Kirchenvorstandsmitglied/ GKV-Vertretung/ MAV-Vertretung etc.) neben der Einrichtungsleitung mit anwesend sein.

Wir geben die Möglichkeit bei der entsprechend vorgesetzten Person, Beschwerde einzulegen, wenn Grenzen überschritten werden und nehmen entsprechende Beschwerden sehr ernst. Wir dokumentieren an uns herangetragene Beschwerden schriftlich. Vorgesetzt prüfen entsprechende Beschwerden, soweit dies möglich ist, auf Ihren Wahrheitsgehalt, dokumentieren sie und leiten wenn nötig, entsprechende disziplinarische und dienstrechtliche Schritte gegen Verantwortliche ein.

Im Gespräch mit erwachsenen Bewerber*innen thematisieren wir von uns aus unsere Haltung zur Prävention von sexualisierter Gewalt, allgemeiner Gewalt, sowie zu unserem Schutzkonzept. Mit Blick auf Bewerber*innen legen wir Wert auf einen entsprechenden fachlichen Umgang und eine sensibilisierte Haltung zu Wissen und Erfahrung um die entsprechende Thematik von Gewalt und Sexualität.

Wir erläutern und besprechen mit Bewerber*innen die von uns erstellte Selbstverpflichtung und den Verhaltenskodex für unsere Einrichtung. Ebenso erläutern wir die entsprechenden Verfahren.

Bei unklaren, lückenhaften Angaben, laufenden juristischen Verfahren oder gar bei bestehenden Verurteilungen gegen Bewerber*innen, behalten wir uns vor, diese für den Dienst in unserer Einrichtung abzulehnen.

2. Vertragsunterzeichnung

Kommt es zum Schluss eines Arbeitsvertrags, werden den Bewerber*innen neben dem Arbeitsvertrag auch die Selbstauskunftserklärung, der Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung zur Unterschrift vorgelegt und ausgehändigt. Wird diese Unterschrift abgelehnt oder verweigert, kann es von unserer Seite aus nicht zu einer rechtskräftigen Vertragsunterzeichnung kommen und mündlich gemachte Zusagen verlieren ihre Gültigkeit.

3. Einarbeitung

Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitender erläutern und besprechen wir noch einmal das pädagogische Konzept unserer Einrichtung, so wie das Kinderschutzkonzept, welchem sie bereits bei der Vertragsunterzeichnung mit ihrer Unterschrift zugestimmt hatten.

4. Jährliche Überprüfung und Weiterentwicklung im Team des Kinderschutzkonzeptes

Als Träger unterstützen und erwarten wir zugleich die jährliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes durch das Team unserer Mitarbeitenden. Darüber stehen wir mit dem Team in einem engen wechselseitigen Austausch.

5. Fallbesprechungen und Beschwerdebearbeitung

Bei Fallbesprechungen und bei der Bearbeitung von Beschwerden, nehmen wir Bezug auf unser Schutzkonzept und halten uns an die darin angegebenen Verfahrensweisen.

6. Jahresgespräche für Mitarbeitende

Wir gewährleisten das Angebot für jährliche Mitarbeiter-Jahresgespräche und halten uns in diesen Gesprächen an die entsprechenden Vorgaben von Nähe und Distanz, Professionalität und die Vorgaben der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern (ELKB). Dabei orientieren wir uns an der landeskirchlichen Handreichung zu den Mitarbeitenden-Jahresgesprächen und bereiten uns beiderseitig auf das Gespräch vor. Diese Gespräche werden durch die Vorgesetzten den Mitarbeitenden angeboten. Sie sind ein freiwilliges Angebot zur Reflektion und Austausch auf professioneller Ebene.

7. Ehrenamtliche

Sind Ehrenamtliche Mitarbeitende längerfristig in unseren Einrichtungen tätig bitten wir sie um Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses für dessen Erstellung wir ihnen die Kosten erstatten. Wir bitten sie um eine freiwillige Selbstauskunft und die Unterschrift unter den Verhaltenskodex unserer Einrichtung. Zur Wahrung des Sozialdatenschutzes bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Unterschrift, dass sich die Personen nicht alleine mit den Kindern aufhalten und längerfristig beschäftigen dürfen.

Die Selbstauskunft umfasst nicht nur den Verhaltenskodex, den Schutz zur Wahrung des Sozialdatenschutzes, sondern auch die Schweigepflicht, den Infektionsschutz und dem Impfstatus der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Dies geschieht sowohl zum Schutz der Kinder, als auch zum Schutz aller Mitarbeitenden.

8. Präventionsangebote, Fortbildung und Supervision

In den Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Matthäus Neuses sind wir generell offen für

Das Auslegen, Verteilen und Weiterleiten (auch per E-Mail, Intranet und digital) von Materialien zur Prävention, Fortbildung und Supervision. Dem Anliegen der Aus- und Weiterbildung nicht nur in diesem Bereich stehen wir generell offen gegenüber und sind bereit diese zu fördern und zu unterstützen, soweit uns dies möglich ist.

Ebenso fördern und ermöglichen wir:

- Elternveranstaltungen
- Beteiligungsverfahren, Beschwerde, Beratung und Kontaktaufnahme
- Fachberatung..., PQB
- Fortbildungen
- Supervision
- 1 x Jahr Teamsitzung mit JA ...
(Krisenteam)
- 1 x Jahr Inhouse-Fortbildung zum Schutzkonzept

9. Arbeitsrechtliche Schritte

In einem Verdachtsfall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung in unseren Einrichtungen ziehen wir als evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Matthäus Neuses in unserer Aufgabe als Trägerin dienstrechtliche Beratung durch die GKV, die ELKB insbesondere das Dekanat Coburg, den EV-Kita-Verband, sowie selbstverständlich die zuständigen staatlichen (z.B. Jugendamt) und polizeilichen Stellen mit hinzu. Die genannten Stellen werden von uns unter Berücksichtigung des Datenschutzes der ELKB, Fallbezogen informiert und ggf. weiterhin im Prozess beratend hinzugeholt. Ebenfalls behalten wir uns vor, falls notwendig weiteren Rechtsbeistand einzuholen.

Die notwendigen, von uns zu prüfenden Schritte dabei sind:

- Dienstanweisung
- Abmahnung
- Freistellung
- Versetzung
- Kündigung
- Strafanzeige

Partizipation

Durch PARTIZIPATION können Kinder und Eltern in Diskussionen und Entscheidungsprozesse (je nach Entwicklungsstand) mit einbezogen werden.

Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen werden hier erläutert:

KINDER HABEN EIN RECHT AUF

- Einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen (aber auch Veränderungen) Rituale sind wichtiger wie Regeln.
- Essen ohne Zwang, Platzwahl
- Schlaf ohne Zwang, Platzwahl, eigenes Kissen und Kuscheltier
- Bedürfnisbefriedigung z. B. Kuscheltier oder Schnuller, zu welchen Erwachsenen gehe ich mit meinem Anliegen
- Informationen und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten

Das pädag. Personal informiert, hört aktiv zu, nimmt Äußerungen ernst, gibt wertschätzende Rückmeldung und begründet wenn Wünsche nicht entsprochen werden können

- Intimsphäre
Die Kinder können selbst entscheiden von wem und wann Sie gewickelt werde bzw. zur Toilette gehen. Das begleitende pädag. Personal ist im Umgang feinfühlig und liebevoll. Es zeigt Respekt, spricht ruhig und kündigt den nächsten Schritt an.
- Das pädag. Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann das Kind geht wenn Gefahr besteht oder Kleidung/Gegenstände verschmutzt werden.

Beschwerdemanagement

Das Ziel ist eine offene Kommunikationskultur, Klarheit und Transparenz. Verbindliche und bekannte Beratungs- und Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Dabei muss klar vermittelt werden, dass eine schnelle Reaktion bereits beim ersten Verdacht auf Kindesmissbrauch gewollt und erwünscht ist.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in der Kita sind zunächst als Schutz vor körperlicher, sexueller oder auch verbaler Gewalt angedacht. Sie sind aber auch ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer insgesamt demokratischen und partizipativen Einrichtung, in der Kinder die ersten Schritte zu mündigen, kritischen und sozial verantwortlichen Bürger*innen machen können. Beschwerde- und Mitwirkungsmöglichkeiten gehen so Hand in Hand. Je jünger Kinder allerdings sind, umso schwerer fällt es diese in der Kita konsequent umzusetzen.

Der Art. 12 der Kinderrechtskonvention sichert grundsätzlich jedem Kind „das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ und „die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen“.

Die tatsächliche Gewährleistung dieser Voraussetzung im Kitaalltag wird, wie schon kurz angeführt, umso herausfordernder, je jünger die Kinder sind. Sie können ihre Wünsche oder Beschwerden nicht klar sprachlich formulieren und die Gefahr ist groß, dass ihr Beschwerde- und Mitwirkungsmöglichkeiten stark eingeschränkt bleiben. Es ist für Fachkräfte daher notwendig, genau zu beobachten, die Signale des Kindes aufzunehmen und zu interpretieren – und bei Bedarf zielgerecht zu unterstützen.

Beschwerdewege für Kinder

Partizipation – Teilhabe / Mitbestimmung ist ein Grundprinzip der Menschenrechte. Für Kinder stellt es erste Erfahrungen mit der Demokratie dar. Wie im vorherigen Punkt Partizipation zu sehen, beteiligen wir die Kinder ihrem Alter entsprechend an möglichst vielen Entscheidungen in der Einrichtung.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Beschwerden verstehen wir als Möglichkeit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. So bieten wir den Kindern ein Lernfeld ihr Recht auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert eine partizipatorische Grundhaltung und Rahmenbedingungen, die Beschwerden nicht als Störungen, sondern als Chance begreifen mit der Zielsetzung die Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Zur Partizipation gehört auch das offene Ansprechen von Beschwerden. Kinder haben bei uns in der Einrichtung verschiedene Möglichkeiten ihre Beschwerden anzubringen:

- In Alltagssituationen (Streit, Kummer, Mimik, etc.)
- Im Morgenkreis
- Kinderumfrage 1x im Jahr
- Über ihre Eltern
- Kinderkonferenz

Wir ermutigen Kinder Beschwerden zum Ausdruck zu bringen. Wir schaffen einen sicheren Rahmen (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in den Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden. Wir Pädagogen sind positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden. Wir thematisieren und reflektieren unser eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse und die der Kinder.

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe im Morgenkreis
- in Kinderkonferenzen
- in Teamgesprächen
- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
- dem Träger

Beschwerdewege für Eltern

Wir sehen die Meinung der Eltern als Verbesserungschance für uns und unsere Arbeit. Wir wünschen uns eine ehrliche, vertrauensvolle und offene Erziehungspartnerschaft und freuen uns, wenn Eltern mit Ihren Anliegen und Problemen zu uns kommen. Uns ist es wichtig, dass Eltern ihre Anliegen und Probleme äußern können. Wir haben ein offenes Ohr für Sorgen und Nöte.

Eltern werden über ihre Kinder und das Kindergartengeschehen informiert durch:

- Pinnwände,
- Tür- und Angelgespräche, Einzelgespräche
- Elternbriefe
- Elternbeiratssitzungen, Feste
- Website, E-Mails
- Vom Elternbeirat geführte WhatsApp-Gruppe „Von Eltern für Eltern“

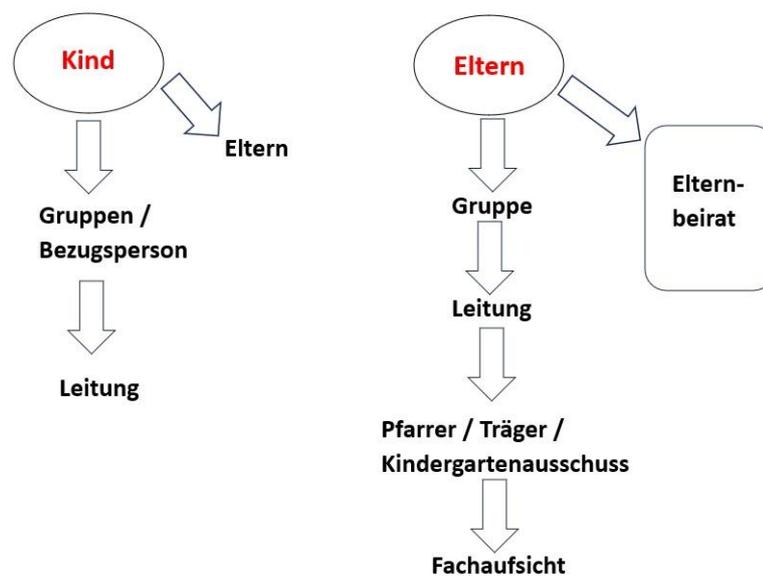
Eltern haben die Möglichkeit Wünsche und Anregungen mit dem pädagogischen Personal zu besprechen. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist der nächste Ansprechpartner der Elternbeirat. Hier besteht die Möglichkeit sich direkt an den Elternbeirat zu wenden oder eine schriftliche Beschwerde in die Beschwerdebox im Flur werfen. Zudem gibt es 1x jährlich eine Umfrage für Eltern, in der Sie ihre Sorgen, Anregungen und Wünsche anonym loswerden können. Als letzte Instanz können Sie sich an den Kindertagenausschuss oder den Träger selbst wenden.

Jede Beschwerde wird ernst genommen. Gehen Beschwerden beim pädagogischen Personal ein werden diese schriftlich in einem Beschwerdeprotokoll aufgenommen. Je nachdem an wen sich die Beschwerde richtet, wird das Anliegen im Gruppen – bzw. Gesamtteam besprochen, bearbeitet und zeitnah eine Rückmeldung bzw. ein Feedback an die Eltern zurückgegeben.

Unsere Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bieten vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtung und alle Beteiligten.

Entscheidend bleibt der Anspruch, die Arbeitsfelder kontinuierlich durch Lernprozesse zu optimieren. Arbeitsabläufe müssen laufend im Dialog reflektiert werden. Das erfordert eine offene Kommunikation mit allen und für alle: Kindern, Eltern, Familien, Pädagogen, Führungskräften und dem Träger.

Beschwerdewege



Fehlerkultur

Der Umgang mit Fehlern ist ein wichtiges Handlungsfeld für die Sicherheit und Gesundheit in unserer Kindertagesstätte. Es geht um die Fehler in Situationen bei denen Erwartungen nicht erfüllt werden - sei es durch unerwünschtes oder von Vorgaben abweichendes Verhalten. Nach dem Motto; ein Fehler passiert nicht einfach, sondern ist das Ergebnis einer oder mehrerer Fehler. In dem benannt wird was schiefgegangen ist, sind Fehler als Chance zu erkennen.

So können Ursachen aufgedeckt und Standards verbessert werden.

Dass Fehlerkultur im Kopf anfängt, gilt auch für andere Branchen. Unternehmen wie Google nutzen das Konzept der „psychologischen Sicherheit“ der Harvard Business School. Es beschreibt, dass Menschen dann offen miteinander umgehen, wenn sie sich in einer Gruppe angenommen fühlen. Es gilt also, zuzuhören und zu verstehen.

Diskussionen auf Augenhöhe zu führen und Ideen Raum zu geben. Und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Fazit: Fehler sind Meilensteine auf dem Weg zur Sicherheit.

Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung

An den Aussagen des Leitbildes einer Kita anknüpfend, enthält eine Selbstverpflichtung bzw. ein Verhaltenskodex konkrete Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In einem Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung werden die Regeln definiert, die beim professionellen Umgang mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solche klaren Verhaltensregelungen tragen dazu bei, Unsicherheiten bis hin zur Sprachlosigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu überwinden. Sie erleichtern es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und dadurch Übergriffen bzw. Missbrauch Einhalt zu gebieten. Ein Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung sind daher ein wichtiger Präventionsbaustein, der individuell im Team entwickelt wird und Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.

4 - Intervention

Kindeswohl

Was braucht ein Kind?

Kinder benötigen zuverlässige, stabile und berechenbare soziale Beziehungen, die ihnen Unterstützung, Anregung und Versorgung für ihre persönliche Entwicklung gewähren.

Auch wenn es kein allgemeingültiges Familienmodell mehr gibt, bleibt es eine unbestrittene „Normalerwartung“ an die Eltern und Familien, dass sie die unten beschriebenen Bedürfnisse des Kindes abdecken.

Kindliche Lebensbedürfnisse:

- körperliche Bedürfnisse: Essen, Trinken, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor materiellen Unsicherheiten Feuer, Explosion, Unwetter usw.
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und sozialer Bindung: Dialog und Verständigung (verbal oder nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- Bedürfnisse nach Wertschätzung: bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung: Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung: Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ - dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte der Kinder und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen Kita

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.

- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg:innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.

- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner:innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.

- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige:n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).

- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.

- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“ – www.bmjv.de

- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner:in für Medien)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen.

- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten (siehe Punkt 10 – Personal).

- Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen – siehe Vertrag.

Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab

- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB VIII:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Die Rahmenschutzvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.

- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG).
- Eine Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld bietet die Risiko- und Potentialanalyse (siehe Anhang).

Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteeinsatz in der KITA

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Hilfreiche Adressen unter: www.hilfeportal-missbrauch.de

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Grenzverletzung

Im Kita-Alltag können bereits kleinere und unbewusste Formen der Grenzverletzung bzw. Überschreitung, welche die Interaktion zwischen Kindern und Fachkräften über einen langen Zeitraum prägen und belasten, dabei aber im Team unbeachtet bleiben oder bagatellisiert werden.

Dazu gehören Handlungen wie Mundabwischen oder Hochheben ohne Ankündigung, abwertende Bemerkungen oder vom Kind weggehen, wenn es noch etwas erzählt.

Grenzverletzungen können grundsätzlich von einzelnen oder mehreren Erwachsenen oder Kindern ausgehen. Da Kinder das Verhalten der Erwachsenen nachahmen, können häufige, intensive und/oder

lang andauernde Grenzverletzungen von Erwachsenen in oder außerhalb der Einrichtung oftmals auch zu auffälligen Verhaltensweisen und heftigen Konflikten unter Kindern führen. Grenzverletzungen unter Kindern, z.B. das Ausgrenzen einzelner Kinder aus der Gruppe oder sexualisierte Gewalt unter Kindern, können auch allein auftreten. Sie können in jedem Fall ein wichtiges Anzeichen für eine mangelnde Wertschätzung in der Einrichtung und Kindeswohlgefährdung sein.

Ein wichtiger Schritt, dem Fehlverhalten von Erwachsenen und massiven Konflikten unter Kindern zu begegnen, ist es, das Handeln und die Sprache im Kita-Alltag immer wieder im Hinblick auf das Kindeswohl kritisch zu prüfen und im Team zu reflektieren. Schließlich ist die Erfahrung, dass ihre Grenzen von anderen respektiert werden, für alle Kinder eine wichtige Voraussetzung für ihre gesunde Entwicklung.

Grenzüberschreitungen können in körperliche, seelische sowie passiven - also seelische und körperlicher Vernachlässigung unterschieden werden.

- Seelische Gewalt, z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten.
- Seelische Vernachlässigung, z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/"wegschauen" bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz.
- Körperliche Gewalt, z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen.
- Körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen.
- Sexualisierte Gewalt, z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren

Grenzverletzungen haben immer Folgen, in erster Linie für die Kinder. Dabei können sich die körperlichen und seelischen Verletzungen je nach Temperament des Kindes in auffälligem Verhalten (z.B. erhöhter Feindseligkeit) oder psychosomatischen Beschwerden (z.B. Übelkeit, Bauchschmerzen) äußern. Langfristige Folgen können Entwicklungsauffälligkeiten (z.B. kognitive Beeinträchtigungen) und psychische Erkrankungen (z.B. Traumafolgestörung) sein.

Ob individuelles Versagen, situative Überforderung, mangelndes Wissen/Bewusstsein oder fehlende Unterstützung im Team - die Ursachen von Grenzüberschreitungen gegen Kinder durch Fachkräfte sind vielfältig und müssen in jeder Einrichtung genau betrachtet werden.

Ablaufschema latent / akut

Latente Kindeswohlgefährdung

1. Wahrnehmung erweitern
2. Kollegen/Kollegin hinzuziehen (4 Augen Prinzip)
3. Schriftliche Dokumentation erstellen
4. Leitung informieren
5. Kollegiale Beratung im Team
6. Evtl. Gespräch mit Kind
7. Evtl. hinzuziehen der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
8. Elterngespräch führen
9. Hilfen anbieten und überprüfen
10. Jugendamt einschalten

Akute Kindeswohlgefährdung

1. Wahrnehmung erweitern
2. Kollegen/Kollegin hinzuziehen (4 Augen Prinzip)
3. Schriftliche Dokumentation erstellen
4. Leitung informieren
5. Hinzuziehen von „Insoweit erfahrener Fachkraft“
6. Meldung ans Jugendamt

5 - Risiko- / Potenzialanalyse

Eine Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um Vorsorge zu treffen, dass in der Kindertageseinrichtung kein Fall von Kindeswohlgefährdung auftritt oder unbemerkt bleibt.

Sie hilft den Blick für Gefahren - potentiale zu schärfen. Das Vertrauen, das der Kindertagesstätte von Eltern entgegengebracht wird, kann durch eine Risikoanalyse und aus ihr folgenden Schritte gestärkt werden.

Die Risikoanalyse ist schlicht eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder durch eine Kindeswohlgefährdung verletzt werden könnten. Sie dient dazu Risiken abzuwägen und festzustellen, ob genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde um Kinder vor Übergriffen zu schützen.

6 - Rehabilitation

Erweist sich ein Verdachtsfall als nicht begründet und können Anschuldigungen in Bezug auf Gewalt und sexualisierte Gewalt in einer unserer Einrichtungen vollständig ausgeräumt und geklärt werden setzen wir uns in unserer Einrichtung aktiv für die Rehabilitation des/ der Betroffenen Personen ein. In Gesprächen evaluieren wir die Situation, fördern die Reflexion und Aufarbeitung der Ereignisse sowohl im Team, als auch, wenn Nötig in den Gruppen, mit Eltern aber auch in der Öffentlichkeit.

Zum Schutz unserer Mitarbeitenden arbeiten wir vertrauensvoll aber unter strenger Beachtung des Datenschutzes mit den Behörden zusammen. Insbesondere gegenüber Dritten wahren wir bis nichts Gegenteiliges bewiesen die Unschuldsvermutung, sowie das Recht auf Personen- und Datenschutz.

7 – QM / Netzwerke

QM

- Qualitätssicherung - regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Verankerung des Überprüfungszeitraums
- Teambefragung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung
- Ist die Gefährdungsanalyse noch aktuell?
- Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen?
- Was sollte im Schutzkonzept verändert und angepasst werden?

Netzwerk

- Jugendamt Coburg: 09561/891511
www.coburg.de/jugendamt
- Kinder + Jugendtelefon: 0800/1110333 (kostenlos)
- Elterntelefon: 0800/1110550 (kostenlos)
- Deutsches Kinderhilfswerk: 030/308693
www.kindersache.de (für Kinder)
www.dkhw.de (für Erwachsene)
- Bündnisse für Familie: www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de

- terres de hommes: 0541/ 71010
www.tdh.de
- Kinderschutzbund: 030/2148090
www.kinderschutzbund.de
- Kindernothilfe: 0203/77890
www.kindernothilfe.de
- UNICEF: www.juniorbotschafer.de

Quellennachweise

Gesetzesgrundlagen:

Bürgerliches Gesetzbuch, BGB.

Sozialgesetzbuch, SGB

Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz; BayKiBiG vom 8. Juli 2005.

Handreichungen des evang. Kita-Verband Bayern

„Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas“

Infoblatt: „Was hat sich im Vergleich zur Vorgängerversion „Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes“ geändert?“

„Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“ (2021)

unter: <https://www.evkitabayern.de/> zuletzt besucht am 29.01.2024.

Weitere Internetseiten zuletzt besucht am 29.01.2024:

www.hilfeportal-missbrauch.de

www.coburg.de/jugendamt

www.kindersache.de

www.dkhw.de

www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de

www.tdh.de

www.kinderschutzbund.de

www.kindernothilfe.de

www.juniorbotschafer.de

Fortbildungsmaterial Claudia Gebhard